

Arval Risikoschutz (inkl. Schadenmanagement, Kfz-Haftpflicht- und GAPVersicherung)

1 Umfang der Dienstleistung

Bei Vereinbarung dieses Service-Moduls wird der Kunde gegen Entrichtung einer entsprechenden Gebühr von der Verpflichtung gemäß Ziffer 2.5.17 AGB „Arval Privatleasing“ befreit, eine Voll- und Teilkaskoversicherung abzuschließen und kann über die nachfolgend definierte Haftungsfreistellungen eine ausreichende Sicherheit für das betroffene Fahrzeug erlangen.

Neben der Haftungsfreistellung ist mit dem Abschluss des Service-Moduls „Arval Risikoschutz“ auch das Service-Modul „Schadenmanagement“ ohne zusätzliche Servicegebühr inkludiert. Im Übrigen bleibt es bei den Regelungen des Einzelleasingvertrages sowie der AGB „Arval Privatleasing“, der Dienstleistungsbeschreibung und der Gebührentabelle.

Das Service-Modul „Arval Risikoschutz“ kann vom Kunden nur ausgewählt werden, wenn der Kunde zusätzlich das Service-Modul „Haftpflichtversicherung“ über Arval abgeschlossen hat.

2 Haftungsfreistellung für Schäden an Leasingfahrzeugen

2.1 Umfang der Haftungsfreistellung

Die Haftungsfreistellung umfasst die nachstehenden Leistungen, sofern der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist. Kosten, die nicht durch die Haftungsfreistellung abgedeckt sind, werden von Arval auf Ist-Kosten-Basis an den Kunden weiterbelastet.

2.1.1 Fahrzeug

Abgesichert gegen Beschädigung, Totalschaden, Zerstörung oder Verlust infolge eines Ereignisses gemäß Ziffer 3 sind – unter Berücksichtigung der nachstehenden Regelungen – das im jeweiligen Einzelvertrag festgelegte von Arval geleaste Fahrzeug sowie die unter Ziffer 2.1.2 als eingeschlossen aufgeführten Fahrzeug- und Zubehörteile.

2.1.2 Fahrzeug- und Zubehörteile

Ohne zusätzliche Gebühr eingeschlossen sind alle Teile,

a) die werkseitig in den PKW eingebaut oder werkseitig durch entsprechende Halterung mit diesem fest verbunden wurden. Dies gilt nicht für Spezialaufbauten / -ausrüstungen (z. B. Spezialausrüstung für Behinderte / Behindertentransport oder Notfahrzeuge).

b) bis zu einem Wert von insgesamt 90,00 Euro, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden müssen und diesen Bestimmungen entsprechen, sowie Zubehör, das der Pannenhilfe oder ausschließlich der Unfallaufnahme dient.

c) Für die oben genannten Fahrzeug- und Zubehörteile ist die Freistellung auf maximal 12.000,00 Euro brutto pro Schadensfall beschränkt, soweit sie nachträglich eingebaut oder durch entsprechende Halterungen fest mit dem Fahrzeug verbunden sind.

d) Ausgeschlossen sind Sachen, die keine Fahrzeug- und Zubehörteile sind, wie z. B. Handy und mobile Navigationsgeräte (auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung), Reisegepäck und persönliche Gegenstände der Insassen.

e) Ausgeschlossen sind ferner Schäden an Kabeln und Schläuchen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem straßentechnischen Betrieb des Fahrzeuges stehen und nicht nachstehend gesondert aufgeführt sind.



2.1.3 Geltungsbereich

Die Freistellung gilt in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

3 Gebühren und Eigenbehalt

3.1 Service-Gebühr

Für die Erbringung des Service-Moduls „Arval Risikoschutz“ erhält Arval das im Einzelleasingvertrag angegebene Entgelt (monatliche Pauschale).

3.2 Eigenbehalt

Ist im Einzelleasingvertrag ein Eigenbehalt (Selbstbeteiligung) vereinbart, wird dieser bei jedem Schadenereignis von der Haftungsfreistellung abgezogen.

4 Leistungsumfang

Die Haftungsfreistellung des Kunden besteht grundsätzlich bei Beschädigung, Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges einschließlich seiner Teile durch die nachfolgenden Ereignisse im jeweils beschriebenen Umfang.

4.1. Unfall des Fahrzeuges

Abgedeckt sind Unfälle des Fahrzeuges. Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeuges und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.

4.2 Mut- oder böswillige Handlungen

Eingeschlossen sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeuges beauftragt wurden oder die in einem Näheverhältnis zu dem berechtigten Fahrzeugnutzer stehen (z. B. Familien- oder Haushaltsangehörige).

4.3 Glasbruch

Eingeschlossen sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeuges. Die Verglasung umfasst Scheiben (Front-, Heck-, Seiten- und Trennscheiben), Glasdächer, Spiegel und Abdeckungen von Leuchten. Folgeschäden sind ausgeschlossen. Sofern eine Reparatur der beschädigten Verglasung erfolgt, entfällt die Anrechnung eines Eigenbetrags.

4.4 Tierbisschäden

Eingeschlossen sind Schäden, die unmittelbar durch Tierbiss an der Verkabelung, den Schläuchen und entsprechenden Schutzeinrichtungen (Manschetten) verursacht wurden. Folgeschäden fallen bis 1.000,00 Euro brutto je Schadenfall unter die Haftungsfreistellung.

4.5 Zusammenstoß mit Tieren

Eingeschlossen ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeuges mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein) oder mit Pferden, Rindern, Schafen und Ziegen.

4.6 Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Muren

Abgesichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen oder Muren auf das Fahrzeug. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.





4.7 Brand und Explosion

Eingeschlossen sind Brand und Explosion.

4.8 Kurzschlusschäden an der Verkabelung

Eingeschlossen sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeuges durch Kurzschluss. Folgeschäden fallen nicht unter die Haftungsfreistellung.

4.9 Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub

Unterschlagung ist nur eingeschlossen, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch im eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird. Unbefugter Gebrauch ist nur eingeschlossen, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeuges beauftragt wird (z. B. Reparateur, Hotelangestellter).

Außerdem besteht für die in dieser Ziffer genannten Fälle keine Haftungsfreistellung, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z.B. Familien- oder Haushaltsangehörige).

Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlt Arval für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 Bahnkilometern vom regelmäßigen Standort des Fahrzeuges zu dem Fundort. Darüber hinausgehende Kosten werden von Arval in Rechnung gestellt.

4.10 Austausch von Fahrzeugschlüsseln und –schlössern

Der Austausch von Fahrzeugschlüsseln und –schlössern fällt nur unter die Haftungsfreistellung, wenn die Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls oder Raubes entwendet wurden. Dies gilt nicht, wenn die Schlüssel aus dem Fahrzeug selbst entwendet wurden.

4.11 Reifenschäden

Keine Freistellung besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Freistellung besteht nur, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Haftungsfreistellung fallende Schäden bei dem Fahrzeug verursacht hat.

4.12 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens besteht die Haftungsfreistellung, es sei denn, der Diebstahl des Fahrzeuges oder seiner Teile wurde grob fahrlässig ermöglicht oder der Schadensfall wurde dadurch herbeigeführt, dass infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel der Fahrer nicht mehr in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen. Keine Haftungsfreistellung besteht für Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden.

4.13 Sportliche Veranstaltungen und Fahrsicherheitstrainings

Der Kunde wird das Fahrzeug nicht für sportliche Veranstaltungen, Autorennen etc. benutzen. Die Teilnahme an Fahrsicherheitstrainings bedarf der vorherigen Zustimmung von Arval. Etwaige durch die Teilnahme entstehende Schäden sind durch die Haftungsfreistellung nicht umfasst und werden dem Kunden entsprechend in Rechnung gestellt.

4.14 Abschleppen, Ersatzfahrzeug

Ist das Fahrzeug aufgrund eines von Arval Risikoschutz umfassten Schadensfalls nicht mehr fahrbereit, ist der Kunde von den Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zum nächstgelegenen Arval Netzwerkpartner befreit. Gleiches gilt für die Kosten eines Ersatzfahrzeuges (kleinste Kategorie) für die Dauer der Instandsetzung bei einem Arval Netzwerkpartner.

5 Besondere Ausschlüsse

Folgende Fälle sind von der Haftungsfreistellung nicht umfasst:

5.1 Kostenpflicht eines Dritten, Abschleppen, Ersatzfahrzeug





Keine Haftungsfreistellung erfolgt, wenn ein Dritter dem Kunden gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Ebenfalls erfolgt keine Freistellung, wenn das Fahrzeug aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht zu einem Arval Netzwerkpartner geschleppt wird, es sei denn, dem Kunden ist dies im Einzelfall nicht zuzumuten oder der Kunde lässt das Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung ohne Zustimmung von Arval reparieren. In diesen Fällen wird auch kein kostenloser Ersatzwagen im Rahmen des Service-Moduls „Schadenmanagement“ gestellt.

5.2 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Wird eine in dieser Vereinbarung geregelte Pflicht des Kunden verletzt, entfällt die Haftungsfreistellung entsprechend der folgenden Regelungen.

In den Fällen der grob fahrlässigen Verletzung der Pflichten ist Arval berechtigt, die Haftungsfreistellung in einem der Schwere des Kundenverschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Wird nachgewiesen, dass die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt die Haftungsfreistellung bestehen.

Abweichend hiervon bleibt die Haftungsfreistellung bestehen, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Schadensfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Pflicht arglistig verletzt wurde.

Fährt eine dritte Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, nimmt Arval diese Person nicht in Regress. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Lebt diese Person bei Eintritt des Schadens mit dem vom Kunden zugewiesenen Fahrzeugnutzer in häuslicher Gemeinschaft, fordert Arval seine Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung.

5.3 Ausschluss von der Haftungsfreistellung

Ausgeschlossen sind Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmitteln (z. B. Öl, Kühflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeuges (soweit nicht gemäß Ziffer 4.14 gedeckt). Arval ist berechtigt, diese Kosten auf Ist-Kosten-Basis an den Kunden weiter zu belasten.

Die Haftungsfreistellung entfällt auch, wenn sich die vertraglich vereinbarte Art und Verwendung des Fahrzeuges – ohne schriftliche Zustimmung von Arval – geändert hat.

5.4 Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt, Schäden durch Kernenergie

Ausgeschlossen sind Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden. Ausgeschlossen sind Schäden durch Kernenergie.

5.5 Straftaten

Gegenüber einem Dritten, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, entfällt die Haftungsfreistellung.

6 Pflichten des Kunden

6.1 Vereinbarter Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Einzelleasingvertrag angegebenen Zweck und im vertraglich vereinbarten Umfang verwendet werden.

6.2 Berechtigter Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Kunden gebraucht. Außerdem darf der Kunde oder der Halter des Fahrzeuges es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

6.3 Fahren mit Fahrerlaubnis





Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem darf der Kunde es nicht ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

6.4 Anzeigepflichten im Schadenfall

Es besteht die Verpflichtung, Arval jedes Schadenereignis unverzüglich über die 24-h-Service-Hotline anzuzeigen. Die Schadenanzeige wird durch Arval vorbereitet und an den Fahrzeugnutzer zugesandt. Sie muss vom Kunden bzw. dessen Beauftragten geprüft und unterschrieben an Arval zurück gesendet werden.

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, besteht die Verpflichtung, Arval dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn das Schadenereignis bereits gemeldet wurde.

6.5 Aufklärungspflicht im Schadenfall

Es besteht die Verpflichtung, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Fragen von Arval zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden müssen und der Unfallort nicht verlassen werden darf, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Die für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen sind zu befolgen.

6.6 Schadenminderungspflicht

Es besteht die Verpflichtung, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Die Weisungen von Arval, soweit diese zumutbar sind, sind zu befolgen.

6.7 Einholen der Weisung von Arval im Schadensfall

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeuges müssen Weisungen von Arval eingeholt werden, soweit die Umstände dies gestatten. Soweit dies zumutbar ist müssen die Weisungen von Arval befolgt werden. Dies gilt auch für die von der Haftungsfreistellung umfassten Teile (siehe auch Nichteinhaltung Ziffer 7.1.1 b) und 7.1.1 c)).

6.8 Anzeige und Abwicklung des Schadenfalls bei Entwendung des Fahrzeuges

Bei Entwendung des Fahrzeuges oder von der Haftungsfreistellung umfasster Teile besteht die Verpflichtung, Arval dies unverzüglich über die 24-h-Service-Hotline entsprechend den Regelungen der Ziffer 6.4 anzuzeigen.

Übersteigt ein Entwendungsschaden den Betrag von 200,00 Euro brutto, oder ein Brand- oder Wildschaden den Betrag von 600,00 Euro brutto, besteht die Verpflichtung, den Schaden der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und kann der Kunde innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, ist er zur Rücknahme des Fahrzeuges verpflichtet.

7 Höhe und Umfang der Freistellung

Die Haftungsfreistellung ist grundsätzlich beschränkt auf den Wiederbeschaffungswert gemäß Ziffer 9.7 abzüglich des Restwertes gemäß Ziffer 9.8 des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Schadens. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

7.1 Bei Beschädigung

7.1.1 Reparatur

Wird das Fahrzeug beschädigt, übernimmt Arval die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:





a) Wenn der Kunde Arval über einen Reparaturfall informiert und das Fahrzeug vollständig bei einem Arval Netzwerkpartner repariert wird, trägt Arval die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes gemäß Ziffer 9.7 abzüglich des Restwertes gemäß Ziffer 9.8.

b) Wenn Arval keine Werkstatt auswählen konnte, weil der Kunde vor Reparaturbeginn keinen Kontakt zu Arval aufgenommen hat und die Reparatur infolgedessen nicht bei einem Arval Netzwerkpartner erfolgt ist, übernimmt Arval 82 Prozent des Rechnungsbetrages bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Das Gleiche gilt, wenn das Fahrzeug aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht bei einem Arval Netzwerkpartner repariert wurde. For the many journeys in life 13

c) Wenn Arval keine Werkstatt auswählen konnte, weil der Kunde vor Reparaturbeginn keinen Kontakt zu Arval aufgenommen hat und die Reparatur nicht bei einem Arval Netzwerkpartner erfolgt ist, trägt der Kunde bei nicht vollständiger oder nicht fachgerechter Reparatur das Haftungsrisiko. Darüber hinaus ist Arval berechtigt, einen merkantilen Minderwert gem. Ziffer 2.5.21 AGB „Arval Privatleasing“ zu berechnen.

7.1.2 Abzug neu für alt

Es findet kein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung statt (Abzug „neu für alt“).

7.1.3 Sachverständigenkosten

Von den Kosten eines Sachverständigen ist der Kunde befreit, wenn Arval dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt hat.

7.2 Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

7.2.1 Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges wird der Kunde in Höhe des Saldos des Wiederbeschaffungswertes, abzüglich eines etwaigen Restwertes, freigestellt.

7.2.2 GAP-Absicherung

Bei Diebstahl oder Totalschaden besteht die Gefahr eines Differenzbetrages zwischen Ablösewert und Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges. Dieser von einer Kasko-Versicherung nicht gedeckte Betrag wird durch das Service-Modul „GAP-Versicherung“ als Teil des Service-Moduls „Arval Risikoschutz“ abgedeckt.

8 Allgemeiner Teil

8.1 Beginn und Laufzeit

8.1.1 Vertragsbeginn

Der Haftungsfreistellungsvertrag beginnt mit Übergabe des Fahrzeuges.

8.1.2 Vertragsdauer

Der Haftungsfreistellungsvertrag für jedes Fahrzeug endet grundsätzlich mit dem Datum der tatsächlichen Rückgabe des Fahrzeuges.

8.2 Änderungen und Anpassungen

Arval kann eine Anpassung der Gebühr gemäß Ziffer 3.1 und des Eigenbehaltes gemäß Ziffer 3.2 jeweils zum Kalenderhalbjahr mit einer Frist von 6 Wochen vor Ablauf des Kalenderhalbjahres verlangen. Die entsprechenden Anpassungen werden dem Kunden mitgeteilt. Dem Kunden steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zu, welches er gegenüber Arval spätestens zwei Wochen vor Ablauf des jeweiligen Kalenderhalbjahres schriftlich geltend machen kann. Übt der Kunde sein Sonderkündigungsrecht nicht aus, so gelten die geänderten und angepassten Gebühren und/ oder Eigenbehalte als genehmigt und werden ab Beginn des folgenden Kalenderhalbjahres von Arval entsprechend berechnet.





8.3 Kündigung

8.3.1 Anlass und Zeitpunkt der Vertragskündigung durch den Kunden

Der Vertrag kann zum Ablauf des Kalenderjahres (31.12.) gekündigt werden. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

8.3.2 Anlass und Zeitpunkt der Vertragskündigung durch Arval

8.3.2.1 Kündigung zum Ablauf des Kalenderjahres

Arval kann den Vertrag zum Ablauf des Kalenderjahres (31.12.) kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie dem Kunden spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

8.3.2.2 Kündigung bei Nichtzahlung der Gebühren

Ist der Kunde in Höhe von zwei Monatsentgelten in Verzug, ist Arval berechtigt, das Service-Modul mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen. Im Übrigen bleibt es bei den Regelungen der AGB „Arval Privatleasing“, insbesondere der Ziffer 2.5.24 b).

8.3.2.3 Kündigung bei Verletzung der Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeuges

Hat der Kunde eine seiner Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeuges nach Ziffer 6 verletzt, kann Arval innerhalb eines Monats, nachdem Arval von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Einzelleasingvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, dass die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde.

8.3.2.4 Kündigung nach einem Schadenereignis

Hat Arval nach dem Eintritt eines Schadenfalls die Verpflichtung zur Haftungsfreistellung anerkannt oder verweigert, so ist jede Vertragspartei berechtigt, den Einzelleasingvertrag zu kündigen. Für den Kunden beginnt die Frist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem er von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt. Arval hat ab Anerkennung oder Verweigerung der Haftungsfreistellung eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Kunden wirksam.

8.3.3 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht. Die vom Kunden erklärte Kündigung muss unterschrieben sein.

8.3.4 Gebührenabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Kalenderjahres steht Arval die auf den Zeitraum der Haftungsfreistellung entfallende Gebühr anteilig zu.

9 Glossar

9.1 Unfall

Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen, plötzlich, mit mechanischer Gewalt, auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

9.2 Sturm

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

9.3 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

9.4 Muren

Muren sind an Berghängen abgehende Geröll-, Schlamm- und Gesteinsmassen.

9.5 Brand und Explosion





Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden.

9.6 Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeuges dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

9.7 Wiederbeschaffungswert

Der Wiederbeschaffungswert ist der Preis, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges am Tag des Schadenereignisses bezahlt werden muss.

9.8 Restwert

Der Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

Schadenmanagement – als Teil des Arval Risikoschutzes

Der Arval Risikoschutz beinhaltet das Service-Modul „Schadenmanagement“, das dem Kunden kostenfrei als Teil des Service-Moduls „Arval Risikoschutz“ zur Verfügung gestellt wird. Das ServiceModul „GAP-Versicherung“ kann nicht als einzelne Dienstleistung vom Kunden ausgewählt werden.

1 Umfang der Dienstleistung

Bei Vereinbarung des Service-Moduls „Schadenmanagement“ übernimmt Arval die Abwicklung von unfallbedingten Fahrzeugschäden und von Diebstählen und sorgt für die Reparatur des Fahrzeuges in einer Arval Partnerwerkstatt. Dem Kunden wird für die Dauer der Reparatur ein kostenloses Ersatzfahrzeug der „kleinsten Kategorie“ zur Verfügung gestellt. Die zusätzlich anfallenden Kosten der Nutzung (z.B. Kraftstoffe) dieses Ersatzfahrzeuges sowie etwaige Selbstbehalte im Schadensfall trägt der Kunde.

Im Schadensfall hat der Kunde Arval unverzüglich telefonisch darüber zu unterrichten. Hierzu stellt Arval dem Kunden eine 24-h-Service-Hotline zur Verfügung. Arval erfasst nach Angabe des Kunden alle für den jeweiligen Schadenfall relevanten Informationen und sendet das entsprechend ausgefüllte Schadenformular zur Unterschrift an den Kunden. Dieser verpflichtet sich zur Prüfung und ggf. Korrektur, Unterschrift und umgehender Rücksendung an Arval.

Bei einem größeren Schadensfall, in jedem Fall jedoch bei Wild-, Brand-, Vandalismusschäden, Unfallflucht von Dritten oder im Fall des Diebstahls des Fahrzeuges oder einzelner Teile des Fahrzeuges hat der Kunde den Schadensfall umgehend der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen (zusätzlich bei Unfällen im Ausland auch Meldung des Unfalls bei der deutsche Polizeibehörde!) und Arval eine Abschrift des Protokolls zuzuleiten. Die vorstehende Regelung gilt insbesondere auch für Schadensfälle im Ausland.

2 Leistungen im Ausland

Bei Bedarf übernimmt Arval auch die Abwicklung unfallbedingter Fahrzeugschäden im Ausland. Die konkrete Abwicklung und der jeweilige (von Ziffer 1 abweichende) Leistungsumfang kann für den jeweiligen Einzelfall über die 24-h-Service-Hotline erfragt werden. Für den administrativen Mehraufwand berechnet Arval eine gesonderte Bearbeitungsgebühr, deren Höhe der jeweils aktuellen Gebührentabelle unter www.arval.de/privat entnommen werden kann.



3 Schadensteuerung und -abwicklung

Arval wird für den Kunden:

- a) die Bergung des Fahrzeuges veranlassen, falls es nicht mehr fahrfähig oder verkehrssicher ist, ansonsten den Fahrer zu einer von Arval Partnerwerkstatt weisen,
- b) eine Reparaturkostenschätzung von einer Arval Partnerwerkstatt einholen und überprüfen und sich um die Einholung eines Sachverständigengutachtens kümmern,
- c) Reparaturarbeiten durch eine Arval Partnerwerkstatt veranlassen, For the many journeys in life 16
- d) soweit erforderlich und noch nicht von der Versicherung in Auftrag gegeben, einen Gutachter einschalten und nachfolgend die Rechnungen der Arval Partnerwerkstatt in Hinblick auf die für die Dienstleistungen durch Arval notwendigen Angaben überprüfen,
- e) die Benachrichtigung des Kunden veranlassen, sobald das Fahrzeug zur Abholung bereit ist, und
- f) die Schadensabwicklung mit den Versicherungen vorantreiben.

4 Totalschaden, Diebstahl

Falls ein Fahrzeug so sehr beschädigt ist, dass eine Reparatur wirtschaftlich gesehen nicht mehr sinnvoll ist, wird Arval den Kunden darüber und über den Verbleib des Fahrzeuges informieren. Falls ein Fahrzeug gestohlen wird oder sonst wie abhandenkommt, wird der Kunde hiervon Arval unverzüglich informieren. Die vorstehenden Regelungen in Ziffer 1, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

5 Zahlungsabwicklung

Arval wird für den Kunden alle Zahlungen entgegennehmen, die mit dem Unfall im Zusammenhang stehen. Der Kunde wird seine Versicherung, andere Unfallbeteiligte und deren Versicherungen anweisen, alle Zahlungen ausschließlich an Arval zu leisten. Alle Zahlungen von Versicherungen und Dritten, die bei Arval für den Kunden eingehen, wird Arval dem Kunden gutschreiben bzw. für die Bezahlung der unfallbedingten Aufwendungen und Kosten verwenden, sofern diese Positionen nicht ausschließlich Arval zustehen.

6 Abrechnung des Schadenmanagements

Wenn Arval gem. den vorstehenden Regelungen Leistungen Dritter für den Kunden veranlasst (z.B. Bergungsdienste oder Schadensschätzungen), Ersatzfahrzeuge beschafft oder Reparaturen in Auftrag gibt, sind die Leistungen dieser Dritten nicht durch die vereinbarte Servicepauschale abgedeckt, sondern werden dem Kunden nach Anfall weiter berechnet, soweit Arval hierfür nicht entsprechende Erstattungen Dritter, z.B. Unfallbeteiligte und Versicherungen, erhält.

Der Kunde tritt hiermit seinen gegen einen Schadenverursacher bzw. dessen Versicherer bestehenden Anspruch auf Zahlung sog. Unfallnebenkostenpauschalen (für Porto, Kommunikationskosten etc.) an Arval ab. Arval nimmt die Abtretung durch Übernahme der Schadenabwicklung an.

In dem monatlichen Entgelt (Pauschale) für das Service-Modul „Arval Risikoschutz“ ist das Schadensmanagement mit umfasst.

Haftpflichtversicherung – als Teil des Arval Risikoschutzes

Das Service-Modul „Arval Risikoschutz“ kann vom Kunden nur ausgewählt werden, wenn der Kunde auch das Service-Modul „Haftpflichtversicherung“ für das Leasingfahrzeug abgeschlossen hat.

1 Umfang der Dienstleistung

Bei Vereinbarung des Service-Moduls „Haftpflichtversicherung“ schließt Arval im eigenen Namen eine Kfz-Haftpflichtversicherung in mindestens der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe für das Fahrzeug des Kunden ab. Für diese Haftpflichtversicherung gelten die Versicherungsbedingungen des Haftpflichtversicherers. Diese wird Arval dem Kunden auf Verlangen zusenden. Arval informiert den Kunden unverzüglich über den Abschluss des Versicherungsvertrages und händigt ihm die Internationale Versicherungskarte für den Kraftverkehr aus.

Der Versicherungsvertrag wird durch Arval aufgrund eines zwischen Arval und dem Versicherer bestehenden Rahmenvertrages abgeschlossen. Eine Beendigung des Einzelleasingvertrages bedingt ebenfalls die Beendigung des für das Fahrzeug des Kunden abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

2 Versicherungen für Arval Fahrzeuge

Wenn die Parteien dieses Service-Modul vereinbart haben, wird Arval nach den Bedingungen des jeweiligen Einzelleasingvertrages die Versicherung (Kfz-Haftpflichtversicherung) des Fahrzeuges unter Berücksichtigung der individuellen Ein-/Weiterstufung nach den Risikomerkmale des Kunden veranlassen. Dabei wird Arval Versicherungsnehmerin, der Kunde Versicherter sein. Vor Vertragsabschluss wird der Kunde Arval alle gewünschten Informationen über den bisherigen Schadenverlauf und den Versicherungsumfang der letzten drei Jahre geben und auf Wunsch nachweisen; soweit erforderlich, erteilt der Kunde hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung.

3 Kündigung – Anpassung der Versicherungsprämien

Ändern sich in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Beginn der Vertragslaufzeit (Vertragsbeginn) sowie während der Vertragslaufzeit der Tarif, die Tarif- und Kraftfahrtbestimmungen des Versicherers, die zurzeit bestehenden Schadensfreiheitsrabatte (SFR) – Einstufung durch den Versicherer –, die Höhe der Prämien und Steuern für Versicherungen und die gesetzlichen Abgaben, so ist Arval berechtigt, die monatlichen Beträge entsprechend anzupassen. Gleiches gilt während der gesamten Laufzeit des jeweiligen Einzelleasingvertrages, wenn die Versicherung den Versicherungstarif oder die Einstufung aufgrund negativer oder positiver Schadenverläufe ändert.

4 Abrechnung

Die Abrechnung der Versicherungen zwischen Arval und dem Kunden erfolgt gemäß Ziffer 3.1.2 der AGB Arval-Privatleasing mit einer sog. geschlossenen Pauschale; die Abrechnung erfolgt taggenau bis zur Abmeldung des Fahrzeuges. Die Höhe der monatlichen Pauschale ist im Einzelleasingvertrag vereinbart. Wenn die Versicherungsbeiträge anzupassen sind, wird Arval auch die Höhe der geschlossenen Pauschalen entsprechend anpassen.

GAP-Versicherung – als Teil des Arval Risikoschutzes

Das Service-Modul „Arval Risikoschutz“ beinhaltet das Service-Modul „GAP-Versicherung“, dass dem Kunden kostenfrei als Teil des Service-Moduls „Arval Risikoschutz“ zur Verfügung gestellt wird. Das

Service-Modul „GAP-Versicherung“ kann nicht als einzelne Dienstleistung vom Kunden ausgewählt werden.

1 Leistungsinhalt

Der Kunde erhält mit dem Service Modul „Arval Risikoschutz“ eine GAP-Versicherung, bei der Arval Versicherungsnehmer und der Kunde Versicherter ist. Die Versicherung gewährt die Deckung der Restforderung aus dem Einzelleasingvertrag und dem Wiederbeschaffungswert. Die GAP-Versicherung bietet dem Kunden eine finanzielle Absicherung bei Totalschaden oder bei Verlust des Fahrzeuges.

2 Umfang

Die GAP-Versicherung ist ein fester Bestandteil des Einzelleasingvertrages und gilt ausschließlich für Neufahrzeuge (PKW bis 3,5t) mit einem maximalen Alter von 6 Monaten. Das zu Grunde liegende Alter zur Altersberechnung entspricht dem Tag der Erstzulassung. Die Versicherung gilt unabhängig von Laufzeit und Laufleistung des zugrunde liegenden Vertrags und bis zur Rückgabe des Fahrzeuges.

Der Kunde ist in Schadensfällen, bei Totalschaden oder Verlust, gegen das Risiko einer Nachbelastung abgesichert.

Bei Totalschaden verursacht durch Verlust oder Zerstörung, wird das Fahrzeug versichert. Eine Zerstörung liegt vor, wenn die Reparaturkosten, resultierend aus einem plötzlich von außen eintretendes Ereignis, 80% des festgestellten Wiederbeschaffungswertes übersteigen und das Fahrzeug nicht repariert wird. Die GAP-Versicherung greift bei Verlust des Fahrzeuges, inbegriffen sind Entwendung, Diebstahl, unbefugter Gebrauch durch Dritte, Raub und Unterschlagung.

Liegt ein Fahrzeugschaden vor, wird ein Gutachten über die Schadenshöhe erstellt. Der Kunde ist verpflichtet umgehend ein Gutachten über Schadenshöhe, Reparaturkosten, Wiederbeschaffungswert und Restwert bei Arval vorzulegen. Alternativ genügt der Nachweis, dass der Versicherer eine Regulierung vorgenommen hat oder zur Leistung verpflichtet ist.

Wird auf Basis des erstellten Gutachtens entschieden, keine Reparatur durchzuführen und übersteigen die erforderlichen Reparaturkosten, den um den Verkaufswert reduzierten Wiederbeschaffungswert, ersetzt die GAP-Versicherung die Differenz.

Die Differenz ergibt sich aus dem Wiederbeschaffungswert und den sich aus dem Einzelleasingvertrag errechnenden noch außenstehenden Leasingraten am Tag des Schadens.

3 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schadenfälle, die innerhalb der Europäischen Union eintreten. 4 Abrechnung In dem monatlichen Entgelt (Pauschale) für das Service-Modul „Arval Risikoschutz“ ist die GAP Versicherung mit umfasst.